



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

Eingegangen
14. Juni 2007
Anwaltsgemeinschaft
Wegmann

In der Verwaltungsrechtssache

12,

12,

- Kläger -

prozessbevollmächtigt

Rechtsanwälte Günther Wegmann und Koll.,
Hansastraße 7-11, 44137 Dortmund, Az: 00543-03 WE/sp,

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt

, Az: 22/103.12,

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen Aufenthaltserlaubnissen, Reiseausweise;
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Harms, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Prof. Dr. Bergmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Speckmaier

am 4. Juni 2007

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 26. April 2006 - 3 K 2318/04 - wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 40.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der rechtzeitig gestellte und begründete, auf den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Aus den von dem Beklagten dargelegten Gründen bestehen - auch bei Beachtung verfassungsrechtlicher Anforderungen (BVerfG, Beschlüsse vom 23.06.2000 - 1 BvR 830/00 - VBIBW 2000, 392 und vom 08.03.2001 - 1 BvR 1653/99 - DVBl. 2001, 894) - keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils.

Die Darlegung ernstlicher Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO erfordert, dass ein die Entscheidung des Verwaltungsgerichts tragender Rechtssatz oder eine für diese Entscheidung erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (BVerfG, Beschluss vom 23.06.2000, a.a.O.). Dazu müssen zum einen die angegriffenen Rechtssätze oder Tatsachenfeststellungen - zumindest im Kern - zutreffend herausgearbeitet werden (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 11.08.1999 - 6 S 969/99 - juris). Zum anderen sind schlüssige Bedenken gegen diese Rechtssätze oder Tatsachenfeststellungen aufzuzeigen, wobei sich der Darlegungsaufwand im Einzelfall nach den Umständen des jeweiligen Verfahrens richtet (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 11.08.1999, a.a.O., und vom 27.02.1998 - 7 S 216/98 - VBIBW 1998, 378 m.w.N.), insbesondere nach Umfang und Be-

gründungstiefe der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Der Zulassungsgrund liegt vor, wenn eine Überprüfung des dargelegten Vorbringens aufgrund der Akten ergibt, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils tatsächlich bestehen. Jedenfalls Letzteres ist hier nicht der Fall. Der Beklagte hat keine erheblichen Gründe vorgebracht, die dafür sprechen, dass das verwaltungsgerichtliche Urteil im Ergebnis einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird.

Das Verwaltungsgericht hat sein Urteil, mit dem es den Klagen der Kläger auf Aufhebung des Bescheids des Landratsamts t vom 27.10.2003 und des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Freiburg vom 28.09.2004 sowie Verpflichtung des Beklagten auf Bescheidung ihrer Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und Ausstellung von Reiseausweisen stattgegeben hat, insbesondere auf die Einschätzung gestützt, der Beklagte habe das ihm gemäß § 25 Abs. 5, § 5 Abs. 3 Hs. 2 AufenthG bzw. gemäß § 6 AufenthV eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Die im Schriftsatz des Beklagten vom 14.02.2006 an das Verwaltungsgericht enthaltenen Ermessenserwägungen sowohl hinsichtlich der Frage des gesicherten Lebensunterhaltes i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG als auch der Frage des Vorliegens eines Ausweisungsgrundes i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG seien zwar zu berücksichtigen, führten jedoch nicht zu einer Ermessensfehlerfreiheit der angegriffenen Bescheide.

Die Einwendungen des Beklagten in seinem Zulassungsantrag stellen diese Ausführungen des Verwaltungsgerichts im Ergebnis nicht hinreichend in Frage. Der Beklagte trägt im Wesentlichen vor, das Verwaltungsgericht habe seine Ermessenserwägungen im Schriftsatz vom 14.02.2006 unzutreffend interpretiert. Des Weiteren könnten die Ermessenserwägungen nunmehr auch im Berufungszulassungsverfahren erneut gemäß § 114 Satz 2 VwGO dahingehend ergänzt werden, dass die Ablehnung von Aufenthaltserlaubnissen im Falle der Kläger insbesondere darauf gestützt werde, dass das Strafurteil des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen vom 13.02.2006 (5 Cs 11 Js 9272/05) nunmehr rechtskräftig sei, d.h. die Kläger zu 1 und 2 rechtskräftig zu Geldstrafen von 110 bzw. 90 Tagessätzen verurteilt worden seien, weswegen ein Auswei-

sungsgrund i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vorliege, von dem in Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange gemäß § 5 Abs. 3 Hs. 2 AufenthG nicht abgesehen werde.

Dieses Vorbringen begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils. Das Verwaltungsgericht hat zwar § 114 Satz 2 VwGO überwiegend nicht zutreffend angewendet. Dennoch ist sein Urteil im Ergebnis richtig, denn insbesondere das neue Vorbringen des Beklagten hinsichtlich des Ausweisungsgrundes i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG hätte nicht berücksichtigt werden dürfen, weswegen sich die angefochtenen Bescheide erst recht als ermessensfehlerhaft darstellen. Gemäß § 114 Satz 2 VwGO kann die Verwaltungsbehörde ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 05.09.2006 (1 C 20/05 - NVwZ 2007, 470) betont, dass § 114 Satz 2 VwGO die prozessualen Voraussetzungen lediglich dafür schafft, dass die Behörde defizitäre Ermessenserwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen kann, nicht hingegen, dass sie ihr Ermessen nachträglich erstmals ausübt. Im vorliegenden Fall ist bezüglich des nunmehr von dem Beklagten in den Vordergrund gerückten Ausweisungsgrundes i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG eine solche unzulässige Nachholung der erforderlichen Ermessenserwägungen gegeben. Die angefochtenen Bescheide stützten sich wesentlich auf die Einschätzungen des Beklagten, die Kläger hätten ihre Staatenlosigkeit nicht nachgewiesen und könnten ihren Lebensunterhalt nicht ohne Sozialhilfebezug sichern. Im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens stellte sich anhand des Gutachtens des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien vom 27.12.2005 heraus, dass zumindest die Kläger zu 1, 3 und 4 tatsächlich staatenlos sind. Dass die pauschale Bezugnahme des Beklagten auf den Bezug von Sozialhilfe im Falle der Kläger ermessensfehlerhaft gewesen ist, hat der Senat bereits im Beschluss vom 24.01.2006 (11 S 693/05) angesprochen; dies wurde vom Verwaltungsgericht im angegriffenen Urteil zutreffend weiter ausgeführt. Stellt der Beklagte aus diesen Gründen nunmehr zentral auf die strafrechtliche Verurteilung der Kläger zu 1 und 2 und damit auf einen von ihm angenommenen Ausweisungsgrund i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ab, ergänzt er nicht be-

reits in den Bescheiden angelegte Ermessenserwägungen, sondern wechselt gewissermaßen die Begründung seiner Entscheidung aus, d.h. übt Ermessen insoweit unzulässig erstmals aus. Bezüglich der mit Schreiben vom 22.08.2003 gestellten Anträge der Kläger auf Ausstellung von Reiseausweisen ist überdies festzustellen, dass jene Anträge in den angefochtenen Bescheiden vom 27.10.2003 und 28.04.2004 schon gar nicht verbeschieden worden sind. Auch die Erwägungen des Beklagten zu § 6 AufenthV können sich damit nicht als Ergänzungen von bereits ausgeübtem Ermessen, sondern allenfalls als unzulässige erstmalige Nachholung desselben darstellen.

Das Verwaltungsgericht hat mithin im Ergebnis zutreffend entschieden, dass die angefochtenen Bescheide aufzuheben sind und der Beklagte sowohl über die Anträge der Kläger auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen als auch auf Ausstellung von Reiseausweisen entscheiden muss. Dabei wird er nunmehr neben der Intention des Gesetzgebers zu § 25 AufenthG, die Praxis der Kettenuldungen grundsätzlich zu beenden (vgl. BT-Drs. 15/429, S. 79 f.), auch die Umstände zu berücksichtigen haben, dass die Kläger offenbar erhebliche Anstrengungen unternommen haben, ihren Sozialhilfebezug zu beenden oder jedenfalls zu reduzieren, dass die rechtskräftigen Geldstrafen auf keine besondere Schwere der Delikte hinweisen und dass das am 26.05.2006 geborene vierte Kind der Kläger zu 1 und 2 erheblich behindert ist, weswegen das Landratsamt . . . mit Schreiben vom 12.06.2006 von dem Vorliegen eines Abschiebungsverbotes i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgegangen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 und § 52 Abs. 2 GKG (Auffangwert pro Streitgegenstand und Person; vgl. Senatsbeschluss vom 21.12.2006 - 11 S 1261/06 -).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Harms

Ausgefertigt
Mannheim, den 12.6.07
Prof. Dr. Bergmann
Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofes
Baden-Württemberg
Ger. Obersekretärin

